

erhebe ich namens und in Vollmacht der Klägerin, ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, Klage und werde beantragen,

- den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 15.230,21 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem xxx zu zahlen.
- 2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 958,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

I.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz vom Landkreis R wegen des nicht rechtzeitig erbrachten Nachweises eines Betreuungsplatzes für ihren am 28. September 2017 geborenen Sohn Ben W

Die Klägerin beantragte bereits im Juli 2018 über das dafür vorgesehene Online-Portal "Little Bird" einen Betreuungsplatz für ihren Sohn zu September 2019. Nachdem noch kein Betreuungsplatz angeboten wurde, wandte sich die Klägerin am 26. Februar 2019 an den zuständigen Sachbearbeiter der Wohnortgemeinde. Die E-Mail blieb jedoch unbeantwortet. Danach erhielt die Klägerin eine Mitteilung vom Bürgermeister ihrer Wohnortgemeinde, dass Mitte Mai 2019 eine Rückmeldung hinsichtlich des Betreuungsplatzes erfolgen solle. Eine solche Rückmeldung erfolgte jedoch nicht.

<u>Beweis:</u> Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise Anhörung Schreiben des Beklagten vom 06. März 2019 (Anlage K1)

Nachdem entgegen der Ankündigung keine Mitteilung durch die Wohnortgemeinde erfolgte, wies die Klägerin mit E-Mail vom 26. Mai 2019 erneut auf die Dringlichkeit des Nachweises eines Betreuungsplatzes hin. Nachdem weiter keine Rückmeldung erfolgte, beauftragte die Klägerin Herrn Rechtsanwalt am 04. Juni 2019 mit der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise Anhörung

Am 05. Juni 2019 wurde dem Sohn der Klägerin ein Betreuungsplatz angeboten;

allerdings erst mit Betreuungsbeginn zum 01. Dezember 2019. Daher nahm die Klägerin von der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf den Betreuungsplatz Abstand, insbesondere da dieser, aller Voraussicht nach, nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht hätte. Da in der Zwischenzeit keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, muss die Klägerin ihr Kind selbst betreuen. Daher sah sich die Klägerin gezwungen ihre geplante Rückkehr in den Beruf auf Januar 2020 zu verschieben, da sie selbst ihren Sohn betreuen muss und im Dezember 2019 eine Eingewöhnung nötig sein wird.

Ihr erzielbares Brutto-Monatsgehalt beträgt 3.075,91 Euro. Im Monat November wird jährlich eine Sonderzahlung ausgeschüttet, die die Beklagte nun nicht erhalten wird, sodass ihr für den Monat November 2019 insgesamt eine Zahlung von 6.002,48 Euro entgeht.

Beweis:

Verdienstbescheinigungen von Juni 2017, Juli 2017 und November

2016

(Anlage K2)

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 21. Juni 2019 wurde der Beklagte aufgefordert, den Schaden durch den Verdienstausfall der Klägerin anzuerkennen. Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 12. Juli 2019 ab.

Beweis:

Schreiben des Unterzeichners vom 21. Juni 2019 (Anlage K3) Schreiben des Beklagten vom 12. Juli 2019 (Anlage K4)

Für die außergerichtliche Tätigkeit hat Herr Rechtsanwalt der Klägerin Kosten in Höhe von 958,19 Euro in Rechnung gestellt. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage K5, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Beweis: Vorschussrechnung vom 29. August 2019 (Anlage K5)

Der Betrag wurde bereits ausgeglichen.

II.

1. Die Klägerin hat gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstes, der ihr durch den nicht rechtzeitigen Nachweis eines Kitaplatzes für ihr Kind entstanden ist

(

Der Beklagte hat die ihr gegenüber dem Kind der Klägerin bestehende, auch die Interessen der Klägerin schützende Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes in rechtswidriger Weise schuldhaft nicht erfüllt. Er ist deshalb verpflichtet, der Klägerin den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Amtspflicht des Beklagten, einen Kitaplatz nachzuweisen folgt aus § 24 Abs. 2 SGB VIII. Auf diesen Anspruch kann sich auch die Klägerin als Mutter der unmittelbar anspruchsberechtigten Tochter berufen. Ein Drittschutz der Norm ergibt sich bereits aus dem Gesetz selbst, da Tageseinrichtungen den Eltern helfen sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Beklagte hat seine Pflicht zum Nachweis eines Kitaplatzes verletzt, indem er trotz rechtzeitig gestellten Antrags diesen Platz zum genannten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt hat. Dies geschah im Widerspruch zu dem gesetzlich formulierten Anspruch des Kindes und damit rechtswidrig. Dass der Antrag nicht beim Beklagten selbst, sondern der Wohnortgemeinde selbst gestellt wurde, ändert daran nichts. Denn gemäß Art. 45a AGSG ist der entsprechende Antrag dort zu stellen.

Die Verletzung der Norm erfolgte auch schuldhaft, denn dem Beklagten war bekannt, dass er durch die Nichtbereitstellung des Kitaplatzes die aus § 24 Abs. 2 SGB VIII resultierende Amtspflicht verletzen würde. Der Klägerin kommt außerdem eine Beweiserleichterung zu. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung genügt für den Nachweis der Schuld des Beklagten, der Nachweis eines Sachverhalts, der nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge, den Schluss begründet, dass die zuständigen Bediensteten der Beklagten ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt haben (vgl. BGH, Urteil vom 20.10.2016 - III ZR 278/15).

Die Nichterfüllung der dem Kind der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht rechtfertigt damit den Schluss auf ein Verschulden der zuständigen Bediensteten der Beklagten. Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung liegt bereits vor, wenn der gesetzlich zustehende Anspruch auf Förderung nicht erfüllt wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann sich nicht auf eine sogenannte objektive Unmöglichkeit berufen, auch wenn tatsächlich keine Plätze ausreichend vorhanden sind (LG Leipzig, Urteil vom 02. Februar 2015, 07 O 1455/14). Er hat dahingehend eine absolute Gewährleistungspflicht (vgl. BGH, a.a.O.).

4

Der Klägerin ist gemäß §§ 839, 249, 252 BGB der ihr entstandene Verdienstausfall zu ersetzen, welchen sie dadurch erlitten hat, dass sie aufgrund des nicht rechtzeitigen Nachweises eines Kitaplatzes gezwungen war, ihre Elternzeit zu verlängern.

Das Brutto-Monatsgehalt der Klägerin liegt bei 3.075,91 Euro. Ihren Beruf hätte die Klägerin bereits ab dem 01. September 2019 wiederaufnehmen können, war nun aber gezwungen, ihre Elternzeit bis zum 01. Januar 2020 zu verlängern.

Die Klägerin hat gemeinsam mit ihrem Lebenspartner zahlreiche eigenständige Bemühungen unternommen, einen Betreuungsplatz für ihren Sohn zu finden. Auch wurde die Wahrnehmung von Primärrechtsschutz in Betracht gezogen, der sich jedoch durch die zwischenzeitliche Erlangung eines Betreuungsplatzes erledigte.

Der Anspruch in Höhe von 15.230,21 Euro setzt sich wie folgt zusammen:

01.09. – 31.10.2019: 2 volle Monate zu 3.075,91 Euro x 2 = 6.151,82 Euro (brutto)

01.11. - 30.11.2019: 1 voller Monate inklusive Sonderzahlung = 6.002,48 Euro (brutto)

01.12. - 31.12.2019: 1 voller Monat = 3.075,91 Euro (brutto)

2. Darüber hinaus hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 958,19 Euro deren Berechnung sich aus der als Anlage K6 überreichten Vorschussrechnung ergibt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

i.V. Recky sext walter with